

Wohnraumanpassung

Überblick

Allgemeine Informationen

Wir unterstützen Sie bei der Anpassung Ihres Wohnraums, weil Sie oder Ihre Angehörigen in der Mobilität eingeschränkt sind.

Informieren Sie sich hier zu unserem Förderangebot für Umbaumaßnahmen am selbstgenutzten Wohneigentum oder gemieteten Wohnraum bei eingeschränkter Mobilität.

Mit dem Landesprogramm „Wohnraumanpassung“ unterstützen wir Eigentümer einer selbstgenutzten Wohnung oder eines selbstgenutzten Einfamilienhauses oder gegenwärtige oder zukünftige, bereits vertraglich gebundene Mieter einer Wohnung oder eines Einfamilienhauses, bei der Finanzierung von baulichen Maßnahmen, um die Nutzung des Wohnraums für den mobilitätseingeschränkten Bewohner oder seiner im Haushalt lebenden Angehörigen zu ermöglichen oder zu verbessern.

Mit den geförderten Umbaumaßnahmen sollen die bestehenden Nutzungseinschränkungen des Wohnraums beseitigt werden. Die Förderung setzt voraus, dass der Zugang des Gebäudes und der Wohnung trotz der Einschränkung der Mobilität gegeben ist. Außerdem erfolgt die Förderung von Umbaumaßnahmen an Mietwohnraum nur, wenn die Zustimmung des Vermieters der Wohnung zu den zu fördernden Umbaumaßnahmen und die Erklärung des Vermieters, dass bei Auszug des Mieters ein Rückbau der geförderten Umbaumaßnahmen nicht erforderlich ist, vorliegen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Zuwendung stammt aus Steuermitteln. Diese Steuermittel werden auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt.

Wer wird gefördert

Eigentümer einer selbstgenutzten Wohnung oder eines selbstgenutzten Einfamilienhauses oder gegenwärtige oder zukünftige, bereits vertraglich gebundene Mieter einer Wohnung oder eines Einfamilienhauses, bei der Finanzierung von baulichen Maßnahmen, um die Nutzung des Wohnraums für den mobilitätseingeschränkten Bewohner oder seiner im Haushalt lebenden Angehörigen zu ermöglichen oder zu verbessern.

Was wird gefördert

Erforderliche Maßnahmen, um die Nutzung des Wohnraums für den mobilitätseingeschränkten Bewohner oder seines im Haushalt lebenden mobilitätseingeschränkten Angehörigen zu ermöglichen bzw. verbessern. Die Umsetzung der Maßnahmen ist an den technischen Regeln des Kapitels 5 der DIN 18040-2 zu orientieren. Förderfähig sind auch abschließbare Boxen zur Unterbringung von Rollstühlen und Rollatoren vor dem Wohngebäude.

Voraussetzungen

1. Der Wohnraum des Zuwendungsempfängers darf folgende Wohnflächen nicht überschreiten:
Haushaltsgröße / Wohnfläche

a) Mietwohnraum:

1 Person: 60 m²2 Personen: 80 m²jede weitere Person, die im Haushalt lebt 15 m²

b) Wohneigentum

aa) Eigentumswohnung

1 Person: 60 m²2 Personen: 90 m²jede weitere Person, die im Haushalt lebt 20 m²

bb) Eigenheim

bis 2 Personen: 110 m²jede weitere Person, die im Haushalt lebt 20 m²

Im Einzelfall kann diese Wohnfläche überschritten werden, wenn dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte erforderlich ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- ▶ aufgrund der konkreten Mietzinsbedingungen mit vergleichsweise niedrigen Mieten bezogen auf den Quadratmeter die Anmietung von größerem Wohnraum auch mit niedrigem Einkommen möglich ist oder
- ▶ ein Wechsel aus der derzeitigen Wohnung, deren Fläche über den Wohnflächengrenzen liegt, in eine Wohnung, deren Wohnfläche unter der Wohnflächengrenze liegt zu einem erheblich höheren Mietzins führen würde oder
- ▶ aufgrund der bestehenden Mobilitätseinschränkung die Anmietung einer Wohnung mit einer die festgelegten Grenzen übersteigenden Wohnfläche erforderlich ist.

2. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn der Zuwendungsempfänger oder ein in seinem Haushalt lebender Angehöriger voraussichtlich dauerhaft in der Mobilität innerhalb des Wohnraums eingeschränkt ist. Die Einschränkung der Mobilität innerhalb des Wohnraums und der daher notwendige Bedarf der Wohnraumanpassung sind glaubhaft zu machen. Dies erfolgt durch Vorlage hierfür geeigneter Unterlagen wie Wohnungsmietvertrag, Wohnungs- oder Gebäudegrundriss, Schwerbehindertenausweis, Bescheid über die Zuerkennung von Pflegegraden, Verordnungen oder ähnlichem bei der beauftragten Stelle.

Die drei beauftragten Beratungsstellen befinden sich:

Für Chemnitz, Erzgebirgskreis, Landkreis Mittelsachsen, Landkreis Zwickau und Vogtlandkreis in:

Sozialverband VdK Sachsen e.V.

Elisenstraße 12

09111 Chemnitz

Telefon: 0371 33400

Internet: www.vdk.de/sachsen

Für Dresden, Landkreis Bautzen, Görlitz, Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in:

Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Sachsen e. V.

Michelangelostraße 2

01217 Dresden

Telefon 0351 479350-0

Internet: www.selbsthilfenetzwerk-sachsen.de

Für Leipzig, Landkreis Nordsachsen, Landkreis Leipzig in:

Behindertenverband Leipzig e. V.
Bernhard-Göring-Straße 152
04277 Leipzig
Telefon 0341 3065120
Internet: www.le-online.de

3. Die zu fördernden Maßnahmen müssen geeignet sein, die bestehenden Nutzungseinschränkungen des Wohnraums zu beseitigen. Die Förderung setzt voraus, dass der Zugang des Gebäudes und der Wohnung trotz der Einschränkung der Mobilität gegeben ist.
4. Eine Förderung von Baumaßnahmen zum Umbau von Mietwohnraum darf nur erfolgen, wenn die Zustimmung des Vermieters der Wohnung zu den zu fördernden Umbaumaßnahmen sowie die Erklärung des Vermieters, dass bei Auszug des Mieters ein Rückbau der geförderten Umbaumaßnahmen nicht erforderlich ist, vorliegen. Auf § 554 a des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.
5. Dem Vorhaben dürfen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
6. Mit dem Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein.
7. Ist der Zuwendungsempfänger selbst oder als Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das durch Art. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, (BGBl. I S. 3234) oder nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, oder als Mitglied eines Wohngeldhaushaltes Bezieher von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 22 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) geändert worden ist, wird zusätzlich der Eigenanteil von 20 Prozent übernommen.

Konditionen

Projektförderung durch Gewährung eines Zuschusses (Anteilsfinanzierung bis zu einer Höchstgrenze)

Höhe der Zuwendung: 80 Prozent der unmittelbar für die förderfähigen Maßnahmen entstandenen Ausgaben einschließlich der Baunebenkosten, maximal 8 000 Euro; für das Herstellen von barrierefreien Wohnraum für Rollstuhlfahrer gemäß DIN 18040-2 mit dem Kennzeichen „R“ maximal 20 000 Euro

Ablauf / Verfahren

Zuständige Stelle

Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische AufbauBank - Förderbank - (SAB). Der Antrag ist unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars und der Bescheinigung der Beratungsstelle (vgl. Voraussetzungen) schriftlich bei der SAB einzureichen.

Verfahrensablauf

Bei der Antragstellung ist zunächst eine Beratungsstelle zu beteiligen. Bei dieser erhalten Sie die erforderliche Bestätigung über das Vorliegen der Fördervoraussetzungen. Die Beratungsstelle berät

auch zu den Fördervoraussetzungen und -möglichkeiten. Beratungsstellen erreichen Sie persönlich, telefonisch oder schriftlich in Dresden, Chemnitz und Leipzig (vgl. Voraussetzungen).

Die Antragsbearbeitung erfolgt durch die Sächsische AufbauBank – Förderbank - SAB. Dem Antrag muss die Bescheinigung der Beratungsstelle beigelegt werden, in der aufgeführt wird, dass die wichtigsten Fördervoraussetzungen bereits geprüft wurden. Der Förderantrag kann direkt in der Beratungsstelle abgegeben werden.

Frist / Dauer

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der SAB zu stellen.

Ein Vorhaben gilt als begonnen, wenn der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages erfolgt ist. Ein Bauvertrag darf daher noch nicht oder nur mit einem entsprechenden Rücktrittsrecht, für den Fall, dass die Fördermittel nicht gewährt werden, unterzeichnet worden sein. Planungsleistungen gelten nicht als Baubeginn.

Rechtsgrundlagen / Infoblätter

[Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung der Anpassung von Wohnraum an Belange von Menschen mit Mobilitätseinschränkung \(RL Wohnraumanpassung - RL WRA\)](#)

[Häufig gestellte Fragen \(FAQ\)](#)

Formulare / Downloads

Antragstellung

[WRA Zuwendungsantrag - 68542](#)

[WRA Bestätigung Mobilitätseinschränkung - 68543](#)

[Datenschutz Zuschuss Darlehen - 60450](#)

[Einholung von Vergleichsangeboten Dokumentation - 64029-1](#)

Auszahlung der Fördermittel

[WRA Auszahlungsantrag - 68546](#)

Verwendungsnachweis

[WRA Verwendungsnachweis - 68544](#)

[Verwendungsnachweis Rechnungsaufstellung - 61249](#)

i

Kontakt

👤 Servicecenter

📞 0351 4910 - 0

📠 0351 4910 - 21015

Mo-Fr 8-18 Uhr

✉ [E-Mail](#)